

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.06.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass es Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes verboten ist, religiöse Kleidung und Accessoires während der Arbeitszeit zu tragen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 149 Mitzeichnungen und 24 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Angestellte des öffentlichen Dienstes Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland seien und deshalb unvoreingenommen und neutral zu erscheinen hätten. Die einzigen Werte, an die sie sich zu halten hätten, seien die der Bundesrepublik Deutschland. Das Tragen von religiösen Symbolen und religiöser Kleidung, wie z. B. von Kreuzen, Kippas oder Kopftüchern etc., entspreche nicht dieser Vorgabe, sondern lasse auf eine Voreingenommenheit der Person schließen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Innenausschusses des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung“ (Drucksache 18/11180) zur Beratung vorlag.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass bislang keine allgemeine Regelung für die Beamtinnen und Beamten des Bundes, die das Tragen sichtbarer religiöser oder weltanschaulicher Symbole untersagt, bestand. Die Regelungen der beamtenrechtlichen Pflichten in §§ 60 ff. Bundesbeamtengesetz (BBG) beinhalten keine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage für ein generelles Verbot.

Dem Gesetzgeber ist es im Bereich des öffentlichen Dienstes gleichwohl nicht etwa von vornherein verwehrt, Regelungen zu schaffen, nach denen es zu den Dienstpflichten gehört, auf das Tragen religiös motivierter Kleidungsstücke oder anderer Erkennungsmerkmale der religiösen Überzeugung zu verzichten (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 108, 282 [312]). Einschränkungen der hierdurch betroffenen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz können sich jedoch nur aus der Verfassung selbst ergeben. Zu solchen verfassungsimmanenten Schranken zählen die Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang (BVerfGE 138, 296 [333]).

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass der Deutsche Bundestag in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 den o. g. Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vom Innenausschuss geänderten Fassung (Drucksache 18/11813) angenommen hat (vgl. Plenarprotokoll 18/231). Damit ist die religiös oder weltanschaulich motivierte Verhüllung des Gesichts für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten bei Tätigkeiten mit Dienstbezug verboten worden. Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden.

Die Neuregelungen knüpfen an § 61 Absatz 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz bzw. § 34 Satz 3 Beamtenstatusgesetz an, nach denen das Verhalten der Beamtinnen und Beamten der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die ihr Beruf erfordert. Diese Bestimmungen werden nunmehr dahingehend ergänzt, dass ein Vertrauen in das Amt der Beamtin oder des Beamten und damit auch in die Tätigkeit und Integrität des Staates gefährdet ist, wenn bei Ausübung des Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug das Gesicht dergestalt verhüllt ist, dass eine vertrauensvolle Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern unmöglich oder erschwert ist, und keine dienstlichen oder gesundheitlichen Gründe zur Rechtfertigung herangezogen werden können. Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gilt Entsprechendes, wenn die Kommunikation mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unmöglich oder erschwert ist.

Im Ergebnis stellt der Ausschuss fest, dass dem Anliegen der Petition somit teilweise Rechnung getragen worden ist.

Soweit mit der Petition darüber hinaus gefordert wird, während der Arbeitszeit das Tragen jeglicher religiöser Kleidung oder Accessoires zu verbieten, vermag der Ausschuss diese Forderung jedoch nicht zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.